

Einlasskontrollen für alle Geschlechter

Rechtlicher Hintergrund

Diskriminierungsfreiheit

Der Einlass im Fußball ist bisher nach Geschlechtern organisiert. Neben männlich und weiblich gibt es seit 2018 im Personenstandsrecht die dritte Option, das sind der Geschlechtseintrag 'divers' sowie 'ohne Geschlechtsangabe'. Es gibt also rechtlich betrachtet mehr als 2 Geschlechter.

Laut dem Grundgesetz gilt:

"Niemand darf wegen seines Geschlechtes, (...) benachteiligt oder bevorzugt werden."
(Artikel 3 GG)

Das gilt für Frauen, Männer und alle weiteren Geschlechter.

Das Diskriminierungsverbot aufgrund des Geschlechts greift gemäß § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) auch beim Besuch von sportlichen Großveranstaltungen, also auch bei Fußballspielen.

Veranstalter haben die Verpflichtung, diskriminierungsfreie Kontrollen zu ermöglichen. Dem werden sie gerecht, indem männliche und weibliche OD-Kräfte für die Körpervisitation zur Verfügung stehen und darüber hinaus besonders gebriefte OD-Kräfte beispielsweise auf Wunsch nicht-binäre Personen kontrollieren. So schafft die Sensitivity Lane Handlungssicherheit beim Sicherheitspersonal und verhindert Diskriminierung.

Körpervisitation/Abtasten

Es gibt keine rechtliche Vorschrift, die grundsätzlich verbietet, dass Ordnungskräfte Körpervisitationen bei andersgeschlechtlichen Personen durchführen.

Körpervisitationen können im Rahmen des Hausrechts durchgeführt werden, aber sind nur mit Zustimmung der zu untersuchenden Person zulässig. Die Zustimmung wird beim Ticketkauf und dem Besuch des Stadions generell vorausgesetzt.

Durch das konkrete Herantreten an die OD-Kraft und das Anheben der Arme geben Stadionbesuchende ihre konkludente Einwilligung in die Körpervisitation durch die betreffende OD-Kraft.

Bei ordnungsgemäßer Durchführung sind dann keine negativen Konsequenzen zu befürchten.